

Satzung der Motorradfreunde Schweigen-Rechtenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Motorradfreunde Schweigen-Rechtenbach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schweigen-Rechtenbach.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

a) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Motorsports, der Verkehrssicherheit und der nationalen und internationalen Beziehungen auf motorsportlicher Basis. Es ist der freiwillige Zusammenschluss der an der Kraftfahrt interessierten Personen.

- die Förderung der aktiven und passiven Sicherheit des Straßenverkehrs

b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung des Motorsports (Ausfahrten mit Vereinsmitgliedern und Motorrad-Interessierten, auch im Zusammenschluss mit anderen Motorradvereinen und Veröffentlichung in der Presse)

- Vom Verein wird regelmäßig die Anbringung von Unterfahrschutz an Leitplanken in Zusammenarbeit mit dem LBM (Landesbetrieb Mobilität) durchgeführt und unterstützt. Des Weiteren werden Veranstaltungen zur Sicherheit (Sicherheitstraining, Orientierungs- und Geschicklichkeitsfahren, Erste Hilfe Kurse, geführte Touren mit erfahrenen Tourguides) angeboten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ist unmittelbar beim Vorstand geltend zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

a) Mitglieder, und

b) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Familienstandes, Alters, der Wohnung und der Bankverbindung schriftlich

einzureichen. Partner, mit gleichem Wohnsitz des Antragstellers, können im Rahmen der Familienmitgliedschaft automatisch Mitglied werden und erhalten volles Stimmrecht. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie haben mitgliedergleiche Rechte, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche nicht mehr im Rahmen der Familienmitgliedschaft mitgeführt sondern müssen, falls sie dem Verein weiterhin angehören möchten, eine eigene Mitgliedschaft beantragen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an und verpflichtet sich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung kann auf der Web-Seite des Vereins eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder seine Rechte und Pflichten gem. §7 nicht erfüllt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Wer als Mitglied über das 65. Lebensjahr hinaus weiterhin aktiv Motorrad fährt, oder wer sich in besonderer Weise um den Verein und seinen Zielen verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, und zwar nach Genehmigung durch die Vorstandschaft. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Mitglied gibt unverzüglich Änderungen seiner Adress- und Bankverbindungen dem Verein bekannt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden (Präsident/in)
- b) 2. Vorsitzenden (Vizepräsident/in)
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Die Berufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise (schriftlich oder telefonisch). Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist aufzubewahren.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei dringendem Bedarf auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu

beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand hat vor allem folgende weiteren Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurde.
- Buchführung und Erstellen des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, soweit dies nicht eigens dafür benannten Mitgliedern übertragen wurde.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10)

b) den Fachvertretern (z.B. Sportwart, Jugendwart, Technikwart und Veranstaltungen, Kommunikation und Medien, Werbematerial und Merchandising)

Die Fachvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Fachvertreter sind im Rahmen der ihnen zugeteilten Fachgebiete und Kompetenzen für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder und 1 Fachvertreter anwesend sind. Die Fachvertreter haben im erweiterten Vorstand unabhängig ihres Fachgebietes je eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt mündlich.

Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auf der Homepage und durch Veröffentlichung in der Presse (Südpfalzkurier) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweck ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss dann schriftlich eingeholt werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Sollte nur 1 Mitglied zur Wahl stehen, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 - 16 entsprechend.

§ 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheits- und Anwesenheitsvoraussetzungen des § 15 gelten.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein des protestantischen Kindergartens Schweigen-Rechtenbach e.V. ,
Martin-Luther-King Str. 8, 76889 Schweigen-Rechtenbach

zwecks Verwendung für den

Protestantischen Kindergarten

Martin-Luther-King Str. 8

76889 Schweigen-Rechtenbach

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Kinderbetreuung, zu verwenden hat.

§ 19 Haftpflichtversicherung

Der Verein wird eine Haftpflichtversicherung für seine Veranstaltungen abschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende, überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2016 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Schweigen, den 21.02.2016

1. Vorsitzender

Schriftführer

Versammlungsleiter